Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6862

21. 02. 94

Sachgebiet 2184

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5837 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge

A. Problem

Das Abkommen soll Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber der Vertragsparteien im jeweils anderen Staat auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992.

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für seine Inkraftsetzung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit die deutschen Kriegsgräber in der Russischen Föderation betroffen sind, werden Bund, Länder und Gemeinden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Für den Bund ergeben sich mittelbare finanzielle Belastungen jedoch dann, wenn der Volksbund Deut-

sche Kriegsgräberfürsorge e. V., der von der Bundesregierung mit der technischen Durchführung der Aufgaben der deutschen Seite in der Russischen Föderation beauftragt wird, Zuwendungen für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt erhält.

Hinsichtlich der russischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich keine Mehrkosten, da hier der Bund die anfallenden Kosten bereits auf Grund des Gräbergesetzes trägt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5837 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Februar 1994

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken	**Herbert Werner (Ulm)**	**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**	**Dr. Olaf Feldmann**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Dr. Olaf Feldmann

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung der 12. Wahlperiode am 26. November 1993 den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge — Drucksache 12/5837 — im vereinfachten Verfahren dem Auswärtigen Ausschuß federführend und sowie dem Verteidigungsausschuß und dem Ausschuß für Familie und Senioren zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 54. Sitzung am 8. Dezember 1993 hat der Ausschuß für Familie und Senioren den Gesetzentwurf beraten: Einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er dem federführenden Auswärtigen Ausschuß empfohlen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu beschließen.

Der ebenfalls mitberatende Verteidigungsausschuß hat in seiner 69. Sitzung vom 12. Januar 1994 einstimmig dem Auswärtigen Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 86. Sitzung am 2. Februar 1994 beraten und dabei die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigt. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge — Drucksache 12/5837 — zuzustimmen und damit gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Abkommens zu schaffen. Der Beschluß des federführenden Auswärtigen Ausschusses erging einstimmig.

Bonn, den 2. Februar 1994

Herbert Werner (Ulm) **Karsten D. Voigt (Frankfurt)** **Dr. Olaf Feldmann**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333